

Antrag

An den

Leichtathletik-Verband

Leichtathletik- Verband Bund

Genehmigung einer Sponsorenwerbung auf der Wettkampfkleidung

Genehmigung eines Sponsorennamens als Bestandteil des Vereinsnamens

Der Verein/LG (vollständige Anschrift)

beantragt,

die folgende Sponsorenwerbung auf der Wettkampfkleidung zu genehmigen:

den Namen des Sponsors in den Vereinsnamen zu integrieren und diesen wie folgt zu registrieren:

Werbetext / künftiger Vereinsname

Die Wettkampfkleidung wird bei internationalen Einladungs-/Grand-Prix Sportfesten mit besonderer Genehmigung der IAAF / EAA (§ 6 Nr. 2.5 – 2.11 LAO) getragen.

Hinsichtlich der Größe wird auf das Muster der Anlage Bezug genommen, das dem Verhältnis 1:1 entspricht.

Die Wettkampfkleidung wird bei Verbandsveranstaltungen (§ 6 Nr. 1.1 – 1.5 LAO) und bei Offenen Veranstaltungen (§ 6 Nr. 3.1 – 3.4 LAO) getragen.

Die Wettkampfkleidung mit der Sponsorenwerbung wird von

allen Athleten/Athletinnen des/der Vereins/LG getragen.

folgenden Athleten/Athletinnen getragen:

Name oder Altersklasse des/der Athleten

Die auf der Rückseite abgedruckten, für die Werbung relevanten Bestimmungen, werden beachtet.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung

Der Landesverband erteilt die Genehmigung für die vorstehend bezeichnete Werbung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen nach § 6 Nr. 2.5 – 2.11 LAO die Wettkampfkleidung mit einer Sponsorenwerbung nur getragen werden darf, wenn sie hinsichtlich ihrer Platzierung und Größe den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen der IAAF entspricht.

Ort und Datum

Name des Landesverbandes

Regel 8 (IWR) Werbung und Präsentation während des Wettkampfes (Auszug)

Werbung und Unterstützer-Präsentationen sind bei allen internationalen Wettkampfanlässen gemäß Regel 1a, b, c, d, e, f, g und h erlaubt, sofern sie mit dieser Regel und mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen übereinstimmen. Bei Wettkampfanlässen gemäß diesen Regeln ist nur Werbung kommerzieller oder gemeinnütziger Art erlaubt. Werbung mit dem Ziel der Förderung politischer Anliegen oder der Unterstützung nationaler oder internationaler Interessengruppen ist nicht erlaubt.

Eine Werbung, die nach Meinung der IAAF geschmacklos, ablenkend, anstößig, diffamierend oder unter Berücksichtigung der Art der Wettkampfanstalt unangemessen ist, darf nicht erscheinen. Die Werbung darf die Sicht der Fernsehkamera auf den Wettkampf nicht behindern; sie muss den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Die Werbung für Tabak- und für alkoholische Produkte ist verboten, sofern Letztere nicht ausdrücklich vom IAAF-Rat erlaubt ist.

Ausführungsbestimmungen über Werbung und Unterstützer-Präsentation bei Wettkämpfen (Auszug)

Die Wettkampf- und die Aufwärmkleidung der Athleten darf nur Werbung zeigen, die gemäß diesen Ausführungsbestimmungen erlaubt ist. Jede andere Werbung oder Identifikation auf solcher Kleidung, die nicht diesen Ausführungsbestimmungen entspricht, ist streng verboten und wird als Verstoß gegen diese Bestimmungen betrachtet. Die Kleidung einer Nationalmannschaft muss auf Vorder- und Rückseite die gleiche Farbe haben.

Dies gilt für die gesamte Dauer der Wettkampfanstalt, einschließlich deren Wettbewerbe, der Ehrenrunde, aller Zeremonien (*Siegerehrung, Eröffnungs- und Schlussfeier*), Interviews und den vom Veranstalter durchgeführten Pressekonferenzen.

Werbung oder andere Identifikation, die auf Rennanzügen oder Trikots erscheint, muss bei allen Wettkampfanlässen den folgenden Anforderungen entsprechen (*sofern nicht anderweitig geregelt*):

Der Vereinsname darf bei Wettkampfanlässen gemäß Regel 1e (*nur Vereinsveranstaltungen*), f, g und h einmal in einer rechteckigen Form erscheinen. Die Größe beträgt maximal 40 cm², die Schriftgröße maximal 4 cm, wenn der Name direkt auf das Trikot oder auf das Stoffabzeichen gedruckt wird. Ist ein Logo Bestandteil des Vereinsnamens, darf die Höhe einschließlich Beschriftung maximal 5 cm nicht übersteigen.

Der Vereinsname darf in einer Schriftgröße von maximal 4 cm auf der Rückseite des Trikots erscheinen, in der Breite ist er nicht beschränkt.

Der Name/das Logo des Vereinssponsors darf bei Wettkampfanlässen gemäß Regel 1e (*nur Vereinsveranstaltungen*), f, g, h einmal erscheinen. Dies kann in rechteckiger Form von 40 cm² mit einer Schriftgröße von maximal 4 cm erfolgen, wenn diese direkt auf das Trikot oder auf das Stoffabzeichen gedruckt werden.

Das Vereinslogo darf bei Wettkampfanlässen gemäß Regel 1e (*nur Vereinsveranstaltungen*), f, g und h einmal auf der Oberkörperbekleidung erscheinen. Die Größe beträgt maximal 40 cm² mit einer Höhe von maximal 4 cm.

Logos, die Teil des Namens eines Traditionsvereins und als solche von einem IAAF-Mitglied vor dem 1. Januar 1980 registriert worden sind und sich nicht auf eine Firma oder ein Produkt beziehen, können bestehen bleiben; die Größe wird nicht beanstandet. Vereinslogos, die ein Logo oder in Schriftform eine Firma oder ein Produkt darstellen, unterliegen den gleichen Abmessungen wie zuvor.

Werbung auf dem Oberteil von Trainingsanzügen, T-Shirts, Sweatshirts, Regenjacken

Die Werbung oder andere Identifikationen, die auf dem Oberteil von Trainingsanzügen, T-Shirts, Sweatshirts, Regenjacken erscheinen, müssen voll und ganz den folgenden Bedingungen entsprechen (*soweit nicht anderweitig geregelt*):

Der Name/das Logo des Kleidungsherstellers darf einmal auf der Vorderseite des Kleidungsstücks erscheinen. Dies kann in rechteckiger Form von 40 cm² und einer Schriftgröße von maximal 4 cm sowie einer Höhe des Gesamtlogos von maximal 5 cm erfolgen.

Der Name des Athleten darf auf der Vorderseite und/oder der Rückseite des Kleidungsstücks erscheinen. Die Höhe beträgt maximal 4 cm.

Werbung oder andere Identifikation, die auf der Unterkörperbekleidung (*z. B.: Socken, Hosen*) zu sehen ist, muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

Der Name/das Logo des Kleidungsherstellers darf einmal erscheinen. Die Größe beträgt maximal 20 cm² mit einer Höhe von maximal 4 cm.

Die Größe der Werbung oder Identifikation auf der Kleidung der Athleten ist zu messen, wenn die Kleidung getragen wird.

Anmerkung: *Der Vereinsname, der Vereinssponsor oder das Vereinslogo, aber nicht zwei oder drei von diesen, dürfen auf der rechten Brustseite des Trikots erscheinen. Sind Vereinsname und Sponsornamen identisch, dürfen sie nur einmal auf der Oberkörperbekleidung erscheinen.*

Nationale Bestimmungen:

Bei allen nationalen Wettkampfanlässen gemäß § 6 Nr.1, 2, 3 und 4 der Leichtathletikordnung (LAO) können - soweit eine Veranstaltung nicht von der IAAF oder der EAA genehmigt wurde - auf dem Trikot neben dem Vereinsnamen oder Vereinslogo bis zu drei Sponsoridentifikationen erscheinen. Diese Identifikationen können in dem Herstellerlogo, dem Vereinssponsor und in einem persönlichen Sponsor des Athleten bestehen. Ein Vereins- oder persönlicher Sponsor darf jeweils nur einmal erscheinen. Ist eine Sponsoridentifikation Teil des Vereinsnamens, wird diese auf die drei vorgenannten möglichen Identifikationen nicht angerechnet.

Die Sponsoridentifikationen dürfen nur auf der Brustseite des Trikots angebracht sein. Platzierung und Größe sind nicht beschränkt.

Die Werbung auf Trainingsanzügen, T-Shirts, Taschen und Ähnlichem unterliegt national keiner Beschränkung.